

1

BUNDESGERICHTSHOF 2070 091

IM NAMEN DES VOLKES

V e r s ä u m n i s -

VII ZR 143/66

URTEIL

Verkündet am

6. April 1967
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Brigitte R [REDACTED], Inhaberin einer
Immobilien-Agentur in M [REDACTED], T [REDACTED]-straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauunternehmer Anton S [REDACTED],
U [REDACTED], R [REDACTED]-K [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 1967 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann, sowie der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 7. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Beklagte hat gegen das Urteil des Oberlandesgerichts in München vom 7. Juni 1966 form- und fristgerecht Revision eingelegt und diese innerhalb der Begründungsfrist begründet. Die Ladung zu der auf den 6. April 1967 anberaumten mündlichen Verhandlung über die Revision ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 16. März 1967, somit unter Wahrung der Frist des § 217 ZPO, zugestellt worden. In der Revisionsverhandlung war die Beklagte nicht vertreten.

- 3 -

Dem Antrag des Klägers, die Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß den §§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Erbol

Vogt

Finke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)